

# **EHRENORDNUNG der ELBERFELDER TURNGEMEINDE 1847 KORP.**

## **§ 1 Auszeichnungen und Ehrungen**

Besondere Verdienste um den Sport und um den Verein können durch Auszeichnungen und durch Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenvorsitzenden gewürdigt werden.

## **§ 2 Auszeichnungen**

Als Auszeichnung werden verliehen:

- a) die silberne Ehrennadel
- b) die goldene Ehrennadel

## **§ 3 Ehrennadel**

Die Silberne Ehrennadel kann an Vereinsmitglieder verliehen werden, die mindestens 25 Jahre Mitglied des Vereins sind.

Die Goldene Ehrennadel kann an Vereinsmitglieder verliehen werden die mindestens 40 Jahre Mitglied des Vereins sind.

## **§ 4 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz**

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden,

- a) wer Inhaber der goldenen Ehrennadel ist und
- b) sich um den Sport und den Verein in besonders herausragender Weise verdient gemacht hat.

Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer ein Vorstandsamt längere Zeit verdienstvoll geführt hat.

## **§ 5 Anträge und Zuständigkeit**

Die Auszeichnungen und Ehrungen erfolgen auf Antrag. Antragsberechtigt sind der Beirat und der Vorstand.

Es sind zuständig:

- a) der Vorstand für die Verleihung der Ehrennadeln und der Ehrenurkunden.
- b) die Mitgliederversammlung für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und des Ehrenvorsitzes.

## **§ 6 Urkunden und Bekanntmachung**

Auszeichnungen und Ehrungen sind zu beurkunden und sollen durch Aushang bekanntgemacht werden.

## **§ 7 Widerruf**

Der Ausschluss aus dem Verein hat den Entzug bzw. Widerruf der Auszeichnungen und Ehrung nach § 1 zur Folge. Außerdem sind Ehrennadeln bei groben sportlichen Vergehen einzuziehen.

Wuppertal, im Juni 1996

Diese auf den Jahreshauptversammlungen am 11.3.1994 und 21.6.1996 beschlossene Neufassung der Ehrenordnung einschließlich Satzung, Jugendordnung und Beitragsordnung wurde von der Bezirksregierung in Düsseldorf am 21.10.1996 genehmigt.

Az.: 15.2.2-V 41